

DHV - Aktionärvereinigung e.V.

Droopweg 31 20537 Hamburg

Satzung

(Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.08.2007)

§ 1

Sitz und Geschäftsjahr

Die DHV - Aktionärvereinigung e. V. erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Förderung der Vermögensbildung im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft, insbesondere die Eigentumsbildung der Arbeitnehmer durch Anlage in Wertpapieren.

§ 3

Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele hat sich die Aktionärvereinigung insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

1. Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Wertpapierbesitzer gegenüber der Öffentlichkeit, dem Staat und den Unternehmen.
2. Einflußnahme auf die Wirtschafts- und Vermögenspolitik.
3. Hilfe für Arbeitnehmer in Fragen der Vermögensbildung durch Veranstaltungen und Unterstützung entsprechender Bildungsmaßnahmen.
4. Besorgung von Geschäftsberichten und anderen geschäftlichen Mitteilungen der Kapitalgesellschaften und Weiterleitung an die Mitglieder auf Anforderung.
5. Vertretung von Stimmrechten in den Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften.
6. Bildung eines „Investmentclubs“ für die Anlage von Sparleistungen der Arbeitnehmer.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung können alle natürlichen Personen erwerben, die Mitglied der DHV, einer anderen CGB-Gewerkschaft oder einer/s mit der DHV in Kooperation stehenden Gewerkschaft bzw. Berufsverbandes sind. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

2. Der Beitritt setzt die Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung und alle Beschlüsse der Organe der Vereinigung an.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand der Vereinigung gerichtet werden. Durch Tod oder Ausschluß erlischt die Mitgliedschaft sofort.
5. Mitglieder, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe der Vereinigung verstoßen oder ihre Beitragspflichten nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Geschäftsstellen

Die Geschäftsstellen der DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V. (Sitz Hamburg) handeln gleichzeitig als Geschäftsstellen der Vereinigung. Sie sind insoweit an die Weisungen des Vorstandes der Vereinigung gebunden.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bei gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung ein.
3. Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes und der Jahresrechnungen
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Behandlung der Anträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem anderen hierzu beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) mindestens einem weiteren Mitglied
2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinigung satzungsgemäß zu führen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestzahl gemäß Absatz 1 unterschritten, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
4. Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Vereinigung gemeinsam.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen

1. Bei der Beschlussfassung und allen Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind folgende Beschlüsse:
 - a) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b) Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung bedürfen der 3/4-Mehrheit der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 10
Vermögensverwaltung

Zur Verwaltung des Vermögens der Aktionärvereinigung ist der Vorstand berechtigt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu gründen oder sich an einer solchen zu beteiligen.

§ 11
Auflösung

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den

DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.
(Sitz Hamburg).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer VR 6191 am 23.11.2007 in Kraft.